

Medienmitteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hebt in seiner Entscheidung vom 10.12.2020 den angefochtenen Bescheid über die jagdrechtliche Ausnahmebewilligung zur Entnahme eines konkret bestimmten Wolfes (bestimmter Genotyp) auf. Dies deshalb, weil die belangte Behörde eine Ausnahmebewilligung zur Entnahme eines konkreten Wolfes an Jagdinhaber ohne diesbezüglichen Antrag erteilt hat. Mangels Antrags hat die belangte Behörde damit eine Zuständigkeit beansprucht, die ihr gesetzlich nicht zukommt.

[Hier gelangen Sie zur anonymisierten Entscheidung.](#)

**Rückfragenhinweis:**

**Mediensprecherin**

Mag. Anchelita-Barbara Rother

+43 662 8042 – 3850

[anchelita-barbara.rother@lvwg-salzburg.gv.at](mailto:anchelita-barbara.rother@lvwg-salzburg.gv.at)